

Regierungsvorlage
8. November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1653/12-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, 1 vom 28.11.2015, – im Folgenden kurz: MCP-RL – macht eine Änderung des Kärntner Heizungsanlagengesetzes erforderlich. Im Sinne der Richtlinie sind mittelgroße Feuerungsanlagen Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW. Dazu zählen auch Motoren und Gasturbinen.

Der 6. Abschnitt des Kärntner Heizungsanlagengesetzes regelt Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Heizungsanlagen. Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 21 wurden in der Kärntner Heizungsanlagenverordnung – K-HeizVO, LGBl. Nr. 19/2015, Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie deren regelmäßige Überwachung durch Überprüfungen normiert. Nunmehr sollen auch die emissionstechnischen Anforderungen der MCP-RL für mittelgroße Feuerungsanlagen umgesetzt werden.

Gegenstand der MCP-RL sind neben der Regelung der Überwachung der Emissionen von mittelgroßen Feuerungsanlagen auch Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x) und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und der von solchen Emissionen ausgehenden potentiellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Ferner ist vorgesehen, dass mittelgroße Feuerungsanlagen erst nach einer Registrierung in Betrieb genommen werden dürfen. Dieses Register hat öffentlich zugänglich zu sein und ist unter anderem über das Internet zu publizieren.

Sollte eine ausreichende bundesrechtliche Grundlage gegeben sein, damit die Länder die Registrierung von Feuerungsanlagen aus ihrem Kompetenzbereich in das bereits bestehende „Elektronische Datenmanagement (EDM)“, das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtet wurde (§ 22 Abfallwirtschaftsgesetz 2002), vorsehen können, ist auch eine Registrierung im Rahmen dieser Datenbank denkbar. Der EDM Betrieb erfolgt durch die Umweltbundesamt GmbH. Diesfalls wird in § 20a Abs. 3 eine Mitwirkungspflicht der Umweltbundesamt GmbH (§ 5 Umweltkontrollgesetz), die zu 100% im Eigentum des Bundes steht, normiert. Nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf die Kundmachung des § 20a Abs. 3 der Zustimmung der Bundesregierung.

In Anpassung an das Unionsrecht verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf folgende Schwerpunkte:

- a) Die Begriffsbestimmungen sollen entsprechend dem Unionsrecht vereinheitlicht und hinsichtlich der Vorgaben der MCP-RL ergänzt werden.
- b) Die Aggregationsregel der MCP-RL, wonach die Brennstoffwärmeleistungen mehrerer kombinierter Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zusammenzuzählen sind und dadurch strengere Überwachungsvorschriften zum Tragen kommen, wird umgesetzt.
- c) Die MCP-RL sieht eine Verpflichtung des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage zur Registrierung mittels Anlagendatenblatt in einem Online-Register vor der erstmaligen Inbetriebnahme vor.
- d) Die MCP-RL sieht Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen vor (zB bei Anlagen zwischen 1 MW und 20 MW alle drei Jahre).
- e) Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen haben Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.
- f) Die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen wird durch die Verordnung (EU) 2017/1369 ersetzt. Aus diesem Grund ist der 3. Abschnitt über die Zulassung von Feuerungsanlagen anzupassen.

g) Mit Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission wurde die Richtlinie 92/42/EWG mit bestimmten Ausnahmen aufgehoben. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und Errichten von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe (4. Abschnitt) angepasst.

Darüberhinaus werden Änderungen vorgenommen, die aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis sinnvoll erscheinen (zB Bestimmungen über den Widerruf der Prüfberechtigung bei Prüforganen, Anpassung an das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz).

Die Kompetenz zur Gesetzgebung in Angelegenheiten der Luftreinhaltung ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist die „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Mit der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde diese umfassende luftreinhaltungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes begründet. Entsprechend den Erläuterungen in der Regierungsvorlage bleibt die einschlägige Kompetenz der Länder für Heizungsanlagen „prinzipiell im bisherigen Umfang“ weiter aufrecht (607 BlgNR 17. GP, S 8).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der im Entwurf vorliegenden Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Da Heizungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen als besondere Bauteile eines Gebäudes anzusehen sind, sind Vorschriften darüber der Verwaltungsmaterie „Bauwesen“ zuzuordnen. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht daher in jenem Umfang, indem ihm auch die Baurechtskompetenz zukommt. Das Heizungsanlagenrecht ist nach herrschender Auffassung eine Materie des Baunebenrechts. Die Kompetenz beschränkt sich nicht nur auf private Haushalte, sondern umfasst auch gewerbliche Betriebsanlagen. Soweit Heizungsanlagen der Raumheizung, das ist die „Schaffung einer wärmephysiologisch günstigen Umgebung“ (vgl. Raschauer, Erfassung der gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1988 als partikuläres Bundesrecht in Geltung stehenden Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung“, unveröffentlichtes Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umweltschutz, 1992) dienen, fallen sie in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Nicht als Heizungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten Anlagen, die Prozesswärme liefern, wie Herde für die Zubereitung von Speisen, oder eine prozessorientierte Feuerungsstätte in einem Gewerbebetrieb. Auch kalorische Kraftwerke, die mittels einer Feuerungsanlage Elektrizität erzeugen, fallen nicht unter den Begriff „Heizungsanlage“. Blockheizkraftwerke, deren Betriebszweck neben der Stromerzeugung auch die Beheizung von Räumen oder die Warmwasserbereitung ist, fallen insoweit in die Zuständigkeit der Länder (vgl. Bußjäger, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, ZfV 1996, 521 f; Mayrhofer/Metzler, Luftreinhaltungsrecht; Würthinger, Luftreinhaltungs- und Klimaschutzrecht, in: Raschauer N./Wessely (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht², 484 f; Schwarzer, Die neuen Luftreinhaltungskompetenzen des Bundes, ÖZW 1989/2, 47 f).

Besonderer Teil

Zu § 3:

In § 3 werden die vorliegenden Begriffsbestimmungen abgeändert bzw. neue Begriffsbestimmungen eingeführt. Dies bewirkt eine Vereinheitlichung mit europäischen Verordnungen und Richtlinien. Die Begriffsbestimmungen ergeben sich größtenteils aus der MCP-RL und werden wortgleich übernommen.

In Ausführung der RL 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festigung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-RL) wurden zahlreiche Verordnungen auf Unionsebene erlassen, zB:

- Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der RL 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten
- Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der RL 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern
- Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der RL 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff – Einzelraumheizgeräten

- Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der RL 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten
- Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der RL 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln

Aufgrund der dort vorgefundenen Begrifflichkeiten sind auch verschiedentlich Anpassungen in § 3 erforderlich. So meint „Raumheizgerät“ die herkömmliche „Zentralheizungsanlage“.

Nicht als Zentralheizgeräte gelten zB herkömmliche Kachelöfen zur Wärmeversorgung mehrerer Räume.

„Einzelraumheizgerät“ bezeichnet nunmehr das bisher in § 3 Z 47 vorgesehene „Raumheizgerät“ iS einer Einzelfeuerungsanlage zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes.

Zu §§ 4, 5, 16, 17, 18:

Mit Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission wurde die Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln mit Ausnahme ihres Art. 7 Abs. 2, ihres Art. 8 und ihrer Anhänge III bis V aufgehoben. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und Errichten von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe angepasst. Die Verordnung sieht in zeitlichen Intervallen, beginnend mit 26. September 2015, die Einführung von Wirkungsgraden sowie Emissionsgrenzwerten für Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe vor. Die Wirkungsgrade der RL 92/42/EWG sind nicht mehr in Geltung. Aus diesem Grund wird auf die Wirkungsgrad- und Emissionsgrenzwertanforderung nach dem Unionsrecht verwiesen, die erfüllt sein müssen, damit diese Heizgeräte in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen.

In § 5 wird präzisiert, dass akkreditierte Stellen Prüf- und/oder Inspektionsstellen einer Vertragspartei des EWR sein müssen.

Zu §§ 7, 20, 22, 23, 26, 32:

Hinkünftig wird nicht mehr auf den Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten über die Heizungsanlage (§ 23 Abs. 5) abgestellt, sondern auf den inhaltlich identen Begriff des „Betreibers“ iSd. MCP-RL (§ 3 Z 9a). In § 7 Abs. 1 Z 8 wird die Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU durch die Verordnung (EU) 2017/1369 berücksichtigt.

Zu §§ 10, 12, 13, 14:

Die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen wird durch die Verordnung (EU) 2017/1369 ersetzt. Deshalb entfallen § 12 Abs. 3 letzter Satz, § 13 und § 14 Abs. 4. § 12 Abs. 3 letzter Satz wird durch § 12 Abs. 3a und 3b ersetzt. Dies ist zur Umsetzung des Art. 7 der Ökodesign-RL erforderlich. § 15 des K-HeizG bleibt in Geltung, weil diese Bestimmungen Art. 3 Abs. 2 der Ökodesign-RL umsetzen.

Zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 wird § 10 Abs. 1 lit. b abgeändert. Die Nichteinhaltung dieser unionsrechtlichen Verpflichtungen wird in § 29 Abs. 1 Z 8 und 9 unter Strafe gestellt. Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1369 sieht die Marktüberwachung nach Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vor. Begleitbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 finden sich in §§ 17 bis 21 des Kärntner Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 46/2013.

Zu § 20a, Überschrift 6. Abschnitt:

Die Überschrift des 6. Abschnittes soll ergänzt werden, da Regelungen über die Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen aufgenommen werden sollen.

§ 20a Abs. 1 übernimmt den Wortlaut der sog. Aggregationsregel des Art. 4 der MCP-RL. Demnach ist die Brennstoffwärmeleistung kombinierter neuer mittelgroßer Feuerungsanlagen in bestimmten Fällen zu addieren. Damit soll verhindert werden, dass Betreiber mehrere kleine mittelgroße Feuerungsanlagen anstelle einer großen betreiben, um so die strengeren Emissionsbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen zu umgehen. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn die Feuerungsanlagen nie gleichzeitig betrieben werden, zB wenn es sich um eine Ausfallsreserve handelt. Solche Vorschriften finden sich auch beispielsweise in § 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013.

Entsprechend den Vorgaben der MCP-RL soll in § 20a Abs. 2 eine Registrierungspflicht von mittelgroßen Feuerungsanlagen vor Inbetriebnahme vorgesehen werden. Diese Registrierung hat Angaben entsprechend dem Anhang I der MCP-RL zu beinhalten (ua. Name des Betreibers, Standort der

Anlage, Daten über die Art der Anlage, den Brennstoff, die Inbetriebnahme, die voraussichtlichen Betriebsstunden im Kalenderjahr, die Brennstoffwärmeleistung). Der Großteil dieser Daten ist bereits im Anlagendatenblatt nach Anlage 1 der Kärntner Heizungsanlagen-Verordnung, LGBl. Nr. 19/2015, enthalten. Aus diesem Grund sollen die Details der Registrierung, des öffentlichen Registers und der Stammdaten ebenso in der Durchführungsverordnung normiert werden. Derzeit gibt es bereits ein Online-Register auf der Homepage des Landes (www.ktn.gv.at), in dem die zugelassenen Prüforgane aufgenommen werden.

Sollte eine ausreichende bundesrechtliche Grundlage gegeben sein, damit die Länder die Registrierung von Feuerungsanlagen aus ihrem Kompetenzbereich in das bereits bestehende „Elektronische Datenmanagement (EDM)“, das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtet wurde (§ 22 Abfallwirtschaftsgesetz 2002), vorsehen können, ist auch eine Registrierung im Rahmen dieser Datenbank denkbar. Das EDM ist ein Verbundsystem von Internetanwendungen und Datenbanken zur Unterstützung komplexer Abläufe bei umweltbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten. Der EDM Betrieb erfolgt durch die Umweltbundesamt GmbH. Diesfalls wird in § 20a Abs. 3 eine Mitwirkungspflicht der Umweltbundesamt GmbH (§ 5 Umweltkontrollgesetz), die zu 100% im Eigentum des Bundes steht, normiert. Nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf die Kundmachung des § 20a Abs. 3 der Zustimmung der Bundesregierung.

Grundsätzlich besteht nach dem K-HeizG keine Registrierungspflicht, wenn die mittelgroße Feuerungsanlage bereits nach bundesrechtlichen Vorschriften (zB FAV) einer Registrierungspflicht unterliegt (vgl. § 2 Abs. 3 des K-HeizG).

Nach der geltenden Rechtslage dürfen Feuerungsanlagen nach Übermittlung des vollständigen Anlagendatenblattes nach der Kärntner Heizungsanlagen-Verordnung sowie des Abnahmebefundes an den Bürgermeister betrieben werden. Künftig muss bei mittelgroßen Feuerungsanlagen vor Inbetriebnahme auch eine Registrierung nach der MCP-RL durchgeführt werden. Anlagen, die keine mittelgroßen Feuerungsanlagen sind, unterliegen weiterhin keiner Registrierungspflicht.

Die Emissionsgrenzwerte der MCP-RL sollen in der Durchführungsverordnung entsprechend § 21 Abs. 1 lit. b festgesetzt werden.

Zu § 21:

Die Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 1 lit. a soll sich auch auf Vorschriften über die Lagerung von Brennstoffen beziehen.

In § 21 Abs. 1 lit. b wird für das in Anlage 1 der K-HeizVO, LGBl. Nr. 19/2015, für Feuerungsanlagen vorgesehene Anlagendatenblatt eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ebenso soll der Rauchfangkehrer als Überwachungsorgan das ordnungsgemäße Vorliegen des Anlagendatenblattes nach § 23 Abs. 1 kontrollieren.

§ 21 Abs. 1a erster Satz ermächtigt zukünftig auch, die in der MCP-RL in Art. 6 vorgesehenen Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten vorzusehen sowie auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Betriebsvorschriften zu erlassen. Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung. Ob Ausnahmegestimmungen sinnvoll sind, ist von der Landesregierung bei Erlassung der Durchführungsverordnung zu prüfen.

Nach § 23a Abs. 1a zweiter Satz hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Informationsaustausches nach Art. 6 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/2193 zu prüfen, ob für mittelgroße Feuerungsanlagen in Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, durch Verordnung strengere Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, sofern dies effektiv zu einer merklichen Verbesserung der Luftqualität beiträgt.

Mit diesen Vorschriften wird Art. 6 Abs. 9 der MCP-RL implementiert. Die Bestimmungen treten am 21. Dezember 2018 in Kraft.

In Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Anhang III, Teil 1, Z 1 der MCP-RL) müssen auch die Prüfintervalle für mittelgroße Feuerungsanlagen mit Dezember 2018 angepasst werden. Entgegen der geltenden Rechtslage sollen zukünftig Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 1 und 20 MW alle drei Jahre (zwischen 1 und 2 MW bisher alle fünf Jahre) und Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 20 MW jährlich (über 2 MW bisher alle drei Jahre) einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden.

In § 21 Abs. 2 lit. c wird auf die in der Kärntner Heizungsanlagen-Verordnung vorgesehene regelmäßige Inspektion nach der Gesamtenergieeffizienz-RL hingewiesen. Soweit es erforderlich ist, dass Prüforgane für die regelmäßige Inspektion über die in § 24 vorgesehenen Kenntnisse hinaus weitere Kenntnisse besitzen, darf dies durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden (§ 21 Abs. 3a zweiter Satz).

In § 21 Abs. 3a erster Satz wird darauf Bezug genommen, dass § 14 Kärntner Heizungsanlagenverordnung Ausnahmen von der regelmäßigen Überprüfungspflicht kennt (zB isolierte Lagen, Einzelraumheizgeräte, weniger als 250 Betriebsstunden) und eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu § 22:

§ 22 Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich den bisherigen Vorschriften. In § 22 Abs. 3 sollen die von der MCP-RL geforderten Betreiberpflichten umgesetzt werden. Unterlagen über die Registrierung, den Abnahmebefund, die Inbetriebnahme, die Ergebnisse der Emissionsüberwachungen, Aufzeichnungen über die Art und Menge des verwendeten Brennstoffs, über Störungen oder Ausfälle der Anlage oder der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung oder über die Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, sind bei der Anlage für die Dauer von mindestens sechs Jahren aufzubewahren. Diese Daten und Informationen sind auf Verlangen dem Bürgermeister vorzuweisen.

Zu §§ 23 und 23a:

Der bisherige § 23 wird aus Gründen der Transparenz auf zwei Paragraphen aufgeteilt.

Nach der geltenden Rechtslage sind Feuerungsanlagen in bestimmten zeitlichen Abständen und je nach Art der Anlage und deren Brennstoffwärmeleistung einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen. Wird vom Rauchfangkehrer ein Mangel festgestellt, so wird der Eigentümer der Heizungsanlage verständigt und über die Verpflichtung zur Mängelbehebung informiert. Nach der MCP-RL sind für mittelgroße Feuerungsanlagen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Emissionsüberschreitungen ohne vermeidbare Verzögerungen hintanzuhalten. Deshalb wird der Rauchfangkehrer verpflichtet, von ihm festgestellte Mängel nach § 23 Abs. 2 (Prüfbericht oder Anlagendatenblatt liegen nicht vor, Überprüfungen wurden nicht durchgeführt, Feuerungsanlage weist Mängel auf) bei mittelgroßen Feuerungsanlagen sofort dem Bürgermeister schriftlich zu melden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass behördliche Maßnahmen, wie die Vorschreibung der Behebung der Mängel oder die Außerbetriebnahme der Anlage ohne Verzögerungen ergriffen werden können. Daneben hat eine Belehrung des Betreibers zu erfolgen. Bei allen anderen Feuerungsanlagen hat zunächst nur eine Belehrung des Betreibers zu erfolgen. Nach Ablauf der nächsten Reinigungsfrist hat der Rauchfangkehrer neuerlich festzustellen, ob noch Mängel vorliegen. Ist dies der Fall sind nun Bürgermeister und Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 23 a Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Vorschriften. Neu ist Abs. 3. Nach Abs. 3 hat der Bürgermeister nunmehr auch zu prüfen, ob bei mittelgroßen Feuerungsanlagen die Registrierung im Online-Register durchgeführt worden ist. Der Bürgermeister ist die zuständige Behörde, da die Vollziehung des Betriebs von Heizungsanlagen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und der Bürgermeister Kenntnis von allen Feuerungsanlagen hat. Nach § 20 K-HeizG ist dem Bürgermeister die Errichtung jeder Feuerungsanlage anzuzeigen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Zentralfeuerungsanlagen über 50 kW nach der Kärntner Bauordnung bewilligungspflichtig.

Zu § 24:

In § 24 wird klargestellt, dass Fachunternehmen oder – personen nach § 34 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen einfache Überprüfungen an Feuerungsanlagen vornehmen können. In § 24 Abs. 6 und 7 wird die Anerkennung eines ausländischen Befähigungsnachweises iSd. § 24 Abs. 4 und 5 im Rahmen des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes geregelt.

Zu § 25:

Aufgrund der Erfahrungen der Praxis ist es angezeigt, das Enden der Prüfberechtigung differenzierter zu regeln. Der Verzicht auf die Prüfberechtigung wird explizit berücksichtigt. Bei Widerruf der Prüfberechtigung aus den bisher bereits bekannten Gründen ist im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung nur auf Verlangen ein Bescheid auszustellen.

Zu § 29:

In § 29 werden die erforderlichen Anpassungen in den Strafbestimmungen vorgenommen.

Zu § 31:

In § 31 werden die Verweise auf Bundesrecht aktualisiert.

Zu § 32:

In § 32 Abs. 8 erfolgt der Umsetzungshinweis auf das einschlägige Unionsrecht.

Zu Anlage 2:

Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Artikel II:

Artikel 3 Z 6 der MCP-RL sieht vor:

„6. „bestehende Feuerungsanlage“ eine Feuerungsanlage, die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder für die vor dem 19. Dezember 2017 nach den nationalen Rechtsvorschriften eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde;“

Für diese Feuerungsanlagen normiert Art. 5 Abs. 2 der MCP-RL eine Übergangsfrist für die Registrierung.

Neue Anlagen, die ab 21. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden, unterliegen der Registrierungspflicht. Aus diesem Grund wird die Registrierungsverpflichtung und die entsprechende Strafbestimmung für neue Anlagen mit 21. Dezember 2018 in Kraft gesetzt. Ebenso tritt die Überprüfungsverpflichtung durch die Gemeinde nach § 23a Abs. 3 mit 21. Dezember 2018 in Kraft.

Artikel II Abs. 2 normiert eine Übergangsfrist (1. Jänner 2020) für Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen, die spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden, ihre Anlagen zu registrieren.

Die Aggregationsregel nach der MCP-RL gilt nur für neue Feuerungsanlagen und tritt daher am 21. Dezember 2018 in Kraft.

Die Emissionsgrenzwerte der MCP-RL für neue Feuerungsanlagen treten nach Art. 6 Abs. 7 der RL mit 21. Dezember 2018 in Kraft. Aus diesem Grund gelten die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Ausnahmen für diese Emissionsgrenzwerte und die Möglichkeit, strengere Emissionsgrenzwerte in belasteten Gebieten durch Verordnung festzusetzen nach § 21 Abs. 1a, sowie die neuen Überprüfungsintervalle nach § 21 Abs. 2 lit. b Z 2 und 3 auch ab 21. Dezember 2018.